

BGE 68 IV 68

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_IV_68

FR: ATF 68 IV 68

IT: DTF 68 IV 68

Volltext

68 Strafgesetzbuch. N° 13. ist. Die Einweisung in eine Erziehungsanstalt auf Grund der genannten Bestimmung hat nicht den Charakter einer Strafe, sondern den einer Massnahme. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. 13. Urteil des Kassationshofes vom 3. Jnll 1942 i. S. Bragagnolo gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. 1. - Art. 28 Abs. 5 StGB. Auslegung einer Erklärung des Antragsberechtigten als Verzicht auf den Strafantrag. 2. - Der Verletzte, der auf Bestrafung des Schuldigen verzichtet, vermindert die Bestrafung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, die einen Strafantrag erfordern. 1. - Art. 28 al. 5 CP. Interpretation d'une declaration du lese dans le sens d'une renonciation 8. p n&hof zieht in Erwägung: Der Beschwerdeführer wurde bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches von Amtes wegen verfolgt, weil der Betrug nach solothurnischem Strafrecht nicht Antragsdelikt ist. Die Verurteilung wegen boshafter Vermögensschädigung im Sinne des Art. 149 StGB setzt dagegen einen Strafantrag des Verletzten voraus und durfte daher im vorliegenden Falle nur erfolgen, wenn Julia Hug nach dem Inkrafttreten des StGB binnen drei Monaten Strafantrag stellte und stellen konnte (Art. 339 Ziff. 2 StGB). Ein solcher Antrag war nur solange möglich, als die Antragsberechtigte nicht ausdrücklich darauf verzichtet hatte (Art. 28 Abs. 5 StGB). Mit Recht erblickt der Be-

70 Strafgesetzbuch. No 13. schwerdeführer einen Verzicht darin, dass sie zwei Tage vor der oberinstanzlichen Verhandlung zuhanden des Gerichtes ihr « Desinteressement » am hängigen Strafprozess erklärte. Wenn sie in diesem Augenblick geglaubt haben sollte, der Beschwerdeführer werde ja ohnehin von Amtes wegen bestraft werden, so war ihre Meinung unbeachtlich, denn es kommt nicht darauf an, was sie sich vorgestellt, sondern was sie dem Gericht gegenüber erklärt hat. Diese Erklärung konnte nur so verstanden werden, dass Julia Hug mit Rücksicht auf die ihr durch den Beschwerdeführer bezahlte Abfindungssumme nicht verlange, dass er bestraft werde. Eine weniger strenge Auslegung würde dazu führen, dass Julia Hug die Vorteile des Vergleichs geniessen könnte, ohne das Opfer erbringen zu müssen, welches den Beschwerdeführer bewogen hat, ihr die Abfindungssumme zu bezahlen. Die Auffassung der Vorinstanz, die Verletzte habe gegenüber dem hängigen Betrugsprozess ihr « Desinteressement » erklären können, ohne den staatlichen Strafanspruch hinfällig zu machen, da Betrug von Amtes wegen zu verfolgen sei, wäre dann richtig, wenn sich der Beschwerdeführer des Betruges oder sonst einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung schuldig gemacht hätte. Die Vorinstanz nimmt nun aber selber an, dies sei nicht der Fall, sondern er könne nur wegen boshafter Vermögensschädigung bestraft werden. Bloss für diese rechtliche Qualifikation das Antragsrecht behalten und bezüglich der Qualifikation als Betrug das « Desinteressement » erklären, konnte Julia Hug nicht. Der Strafantrag ist die Willensklärung des Verletzten, dass der Schuldige wegen einer Tat bestraft werden solle. Die rechtliche Qualifikation derselben ist Sache des Richters. Der Antragssteller kann

darauf keinen Einfluss nehmen, indem er erklärt, die Tat solle nur unter bestimmten rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden, und er kann daher auch nicht bloss teilweise auf das Antragsrecht verzichten, in dem Sinne, dass er sich vorbehalten könnte, gegebenenfalls doch noch die Strafgesetzbuch. No 14. 71 Beurteilung der Tat unter einzelnen von mehreren in Frage stehenden rechtlichen Gesichtspunkten zu verlangen. Der Verletzte, der auf Bestrafung des Schuldigen verzichtet, verhindert die Bestrafung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, die einen Strafantrag erfordern, selbst wenn er nicht an alle in Frage kommenden rechtlichen Qualifikationen der Tat gedacht hat. Die Vorinstanz hätte den Beschwerdeführer daher freisprechen sollen. Demnach erkennt der Kassaationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 18. Februar 1942 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 14. Ardt de la Cour de cassation penale du 11 juillet 1941 en la cause Tornare c. Ministere public du canton de Fribourg. 1. Les conditions objectives du sursis etant reunies (art. 41 eh. 1 a.l. 1 3 et 4: CPS), le juge ne peut le refuser arbitrairement ni pour des motifs incompatibles avec le but de l'institution. Dans ces limites, le juge decide librement de l'opportunité du sursis eu egard aux circonstances personnelles de l'inculpe, et notamment aux perspectives d'amendement qu'ouvrent ses antecedents et son caractere (art. 41 eh. 1 al. 2 CPS). Cons. 2 et 3. 2. La gravite de l'infraction prise en soi, ni sa gravite in casu. ne suffisent a justifier le refus du sursis. Cons. 5. 3. Le juge doit motiver le refus du sursis par un considerant topique, a moins que ses raisons ne ressortent de l'evidence des autres motifs du jugement (art. 277 PPF). Cons. 4. 1. Wenn die objektiven Voraussetzungen des bedingten Strafzuges (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1, 3 und 4 StGB) erfüllt sind, darf ihn der Richter nicht willkürlich oder aus Gründen, welche mit dem Zweck dieses Instituts unvereinbar sind, verweigern. Innerhalb dieser Grenzen entscheidet er frei über die Zweckmässigkeit des bedingten Strafzuges, indem er die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und namentlich die Berufungsaussichten berücksichtigt, welche dessen Vorleben und Charakter eröffnen (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Erw. 2 und 3. 2. Weder die Schwere der strafbaren Handlung an sich, noch ihre Schwere im konkreten Fall genügen, die Verweigerung des bedingten Strafzuges zu rechtfertigen. Erw. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.